

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-1830

vom 21. Dezember 2020

## ZIRKULATIONSBESCHLUSS:

### Fristerstreckung für Beschluss Budget sowie Amtszeitverlängerung für durch Gemeindeversammlung zu wählende Behörden

#### 1. Ausgangslage

a) Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180) sieht in § 158 Abs. 1 vor, dass der Gemeinderat das Budget für das kommende Rechnungsjahr vor Jahresende der Gemeindeversammlung vorzulegen hat.

Das Budget bildet die rechtliche Grundlage für ungebundene Ausgaben (vgl. § 157b Abs. 3 Bst. a Gemeindegesezt). Unterlässt es die Gemeindeversammlung, das Budget bis zum 31. Dezember zu beschliessen, so sind die zuständigen Gemeindebehörden ermächtigt, die für ihre Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorzunehmen (§ 33 Verordnung über die Rechnungslegung der Gemeinden [Gemeinderechnungsverordnung; SGS 180.10]).

Gemeinden, welche bis Ende 2020 keine Gemeindeversammlung durchgeführt haben, können die im Gemeindegesezt vorgegebene Frist nicht einhalten.

b) Gemäss Gemeindegesezt sind nicht alle kommunalen Behörden an der Urne zu wählen. Eine zwingende Urnenwahl ist gemäss § 50 Absatz 1 Gemeindegesezt vorgesehen für den Gemeinderat, das Gemeindepräsidium, das Gemeindeversammlungspräsidium und die Gemeindekommissionen. Bei allen übrigen Wahlen bestimmt die jeweilige Gemeindeordnung die Zuständigkeit (§ 50 Absatz 2). Der Beginn der Amtsperioden ist in § 12a Gemeindegesezt festgehalten: Für die Sozialhilfebehörden beginnt die Amtszeit jeweils am 1. Januar, erstmals 2005. Das heisst, die Amtszeit der Mitglieder der Sozialhilfebehörden endet per 30. Dezember 2020.

Die Absage von Gemeindeversammlungen in verschiedenen Gemeinden führte dazu, dass Erneuerungswahlen für durch die Gemeindeversammlung zu wählende Behörden für die Amtsperiode 1.1.2021–31.12.2024 nicht stattfanden (z.B. Sozialhilfebehörde). Es bleiben gewisse, nicht an der Urne zu bestellende Behördensitze, für die neue Amtsperiode unbesetzt. Diese Behördenmitglieder hätten anlässlich einer Gemeindeversammlung noch im Jahr 2020 neu gewählt werden sollen.

#### 2. Massnahmen

Aufgrund der Covid-19-Epidemie wurden in den vergangenen Wochen einige Gemeindeversammlungen abgesagt, obwohl gemäss Art. 6c Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene nach wie vor zulässig sind. Dies hat zur Folge, dass viele Gemeinden weder ein Budget für das Jahr 2021 verabschiedet noch entsprechende Behördenwahlen in Kompetenz der Gemeindeversammlung durchgeführt haben.

Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtspflicht über die Gemeinden wahr und ordnet, gestützt auf § 166 Absatz 1 Ziff. 2 des Gemeindegeseztes an, dass sämtliche Gemeinden, welche bis zum

heutigen Zeitpunkt das Budget 2021 noch nicht verabschiedet und / oder die notwendigen Behördenwahlen nicht vorgenommen haben, dies bis zum 30. April 2021 nachzuholen haben.

Um sicherzustellen, dass die Behörden weiterarbeiten können, soll die Amtszeit für Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nicht rechtzeitig durch die Gemeindeversammlung gewählt wurden, bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis zum 30. April 2021, verlängert werden.

### 3. Beschluss

- ://:
1. Das Budget für das Rechnungsjahr 2021 muss bis zum 30. April 2021 beschlossen sein;
  2. Die durch die Gemeindeversammlung zu wählenden Behörden sind bis zum 30. April 2021 neu zu besetzen;
  3. Für Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nicht rechtzeitig durch die Gemeindeversammlung gewählt wurden, wird die Amtszeit bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis zum 30. April 2021, verlängert;
  4. Die Landeskanzlei wird beauftragt, die Medienmitteilung zu versenden.

Beilage:

- Medienmitteilung

Verteiler mit Beilage (per Email):

- Gemeinden BL
- Direktionen
- Landeskanzlei
- SID Fachdienst Recht KKS ([kks.fdrecht@bl.ch](mailto:kks.fdrecht@bl.ch))
- SID Kantonaler Krisenstab ([patrick.reiniger@bl.ch](mailto:patrick.reiniger@bl.ch); [roman.haering@bl.ch](mailto:roman.haering@bl.ch))
- SID Bewilligungen ([raffael.kubalek@bl.ch](mailto:raffael.kubalek@bl.ch); [sid.bewilligungen@bl.ch](mailto:sid.bewilligungen@bl.ch))
- FKD Gemeindefinanzen ([michael.bertschi@bl.ch](mailto:michael.bertschi@bl.ch))
- FKD Stabsstelle Gemeinden ([miriam.bucher@bl.ch](mailto:miriam.bucher@bl.ch))
- Finanz- und Kirchendirektion

Die Landschreiberin:

*E. Haas Diehrich*